

+++ URO-Telegramm +++

Der **Ausschuß für Statistik und EDV** im BDU wurde neu besetzt: Vorsitzender ist jetzt Herr Kollege Andreas Schneider aus Winsen an der Luhe. Herr Schneider ist auch neuer stellvertretender Vorsitzender des **Arbeitskreises Belegärzte**, dessen Vorsitz weiterhin Präsident Schalkhäuser innehat.



Der **51. Kongreß der DGU** findet vom 22. bis 25. September 1999 in Wiesbaden statt. Präsident ist dann Herr Professor Stockamp aus Ludwigshafen.



Erneut ins **Kreuzfeuer der Kritik** geraten sind die gesetzlichen Krankenkassen, da sie Beiträge in Millionenhöhe dafür verschleudert haben sollen, großzügige Bonusregelungen für freiwillig Versicherte zu schaffen, um diese in der GKV zu halten. Dies teilte das Bundesversicherungsamt mit.



In **Polen** hat sich erstmals eine **Kassenärztliche Vereinigung** konstituiert. Der Gynäkologe Dr. Zbigniew Owsianowski wurde zum ersten Vorsitzenden gewählt. Derzeit wird in Polen eine völlige Umgestaltung des Gesundheitswesens vorgenommen.



Auf wenig Verständnis stößt bei zahlreichen niedergelassenen Urologen die Tatsache, daß der Arbeitskreis „BPH“ seine **Leitlinien zu Diagnostik und Therapie der BPH** verabschiedet hat, ohne daß auch nur ein niedergelassener Kollege diesem Arbeitskreis angehört! Angesichts der Tatsache, daß etwa 80 Prozent aller BPH-Fälle ausschließlich bei niedergelassenen Urologen diagnostiziert und behandelt werden, während lediglich 20% einer klinischen Behandlung bedürfen, verwundert dieses einseitige Vorgehen des Arbeitskreises schon erheblich.



Ab Januar 1999 können sogenannte „**620 DM-Kräfte**“ monatlich DM 10,- mehr erhalten, da die Grenze für die Sozialversicherungspflicht voraussichtlich auf DM 630,- angehoben werden soll.



Entgegen anders lautenden Meldungen hat der Bundesausschuß Ärzte/Krankenkassen während seiner Sitzung am 23.10.98 keine weitergehenden Beschlüsse mehr zu den **Arzneimittelrichtlinien** gefaßt. Damit bleibt im Moment offen, ob Prostatamittel auch künftig zu Lasten der GKV verordnet werden dürfen.



Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes zu **Kostenerstattung von Auslandsleistungen** Ende April d.J. hat keinerlei „Run“ auf solche Leistungen eingesetzt, so teilte die TK mit. Von deren rund 5 Mio. Versicherten haben seit April ganze 12(!) derartige Kostenerstattungsanträge gestellt.



§§ Das Bundessozialgericht hat am 17.09.98 sinngemäß festgestellt, daß es einem Vertragsarzt nicht unbegrenzt zumutbar ist, ohne **adäquate Honorierungsmöglichkeit** seinen Kassenpatienten eine nicht oder unzureichende Leistung anzubieten (Az.: 6 Rka 36/97). So hat die Punktzahl von ärztlichen Leistungen für die Entscheidung des Vertragsarztes, ob er eine bestimmte Leistung erbringen WILL oder nicht, durchaus Gewicht. Dieser Spruch steht in deutlichem Gegensatz zu anders lautenden Urteilen der Landessozialgerichte Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen.



§§ Ein Arzt, der gleichartige Gewebeproben bei verschiedenen Patienten entnommen hat, und dem in auffälliger Diskrepanz zu den von ihm erhobenen Sichtbefunden stehende histologische Befunde mitgeteilt werden, muß an eine **Verwechslung der Proben** denken, und eine Identitätsprüfung veranlassen, bevor die Patienten durch eine nachfolgende Fehlbehandlung, z.B. Entfernung des Magens, geschädigt werden (OLG Düsseldorf, Az.: 8 U 98/94).



§§ Bei KV-Wirtschaftlichkeitsprüfungen ist ein **Vertikalvergleich** mit abgelaufenen Quartalen **rechtswidrig**. Er stellt allenfalls eine Prüfmethode dar, die notwendige Zusatzinformationen für den vorgeschriebenen Horizontalvergleich liefern kann (SG Mainz, Az.: S 1 Ka 183/97).

